Verordnung
zur Förderung der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen an Schulen in freier Trägerschaft

Vom XX.XX.XXXX

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom xx.xx.2019 (Nds. GVBl. S. xxx), wird verordnet:

§ 1
Höhe der Förderung

(1) [1]Die Höhe der Förderung nach § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) entspricht pro Schülerin/Schüler dem zum 31. Dezember 2017 erhobenen Schulgeld der jeweiligen Schule. [2]Gefördert werden nur tatsächlich bestehende Ausbildungsverhältnisse. [3]Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vorzeitig unterbrechen oder beenden, können bis zum Ende des letzten Ausbildungsmonats berücksichtigt werden. [4]Bisher erhobene ausbildungsbezogene Verwaltungsausgaben der Schule (z. B. Aufnahme- und Prüfungsgebühren) können zusätzlich gefördert werden. [5]Als Ausgaben der Schule geltend gemachte Prüfungsgebühren sind an den Nachweis abgelegter Prüfungen gebunden.

(2) [1]Für die Beträge nach Absatz 1 wird eine jährliche Anpassungsrate zugelassen zum Ausgleich von allgemeinen Kostensteigerungen. [2]Maßstab hierfür ist maximal die Höhe des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten jährlichen Verbraucherpreisindexes (Inflationsrate). [3]Der Zuschuss pro Schülerin/Schüler kann auf Antrag zu Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres dieser Preisentwicklung für die Zukunft angepasst werden.

(3) [1]Die gleichzeitige Erhebung von Schulgeld steht der Förderung entgegen. [2]Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit Kopier- und Materialgeld für tatsächlich angefallene Kopien und Verbrauchsmaterialien von den Schülerinnen und Schülern zu erheben. [3]Zusatzleistungen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch, Sportangebote), die nicht verpflichtend sind, können auf freiwilliger Basis weiterhin kostenpflichtig angeboten werden. [4]Die vertragliche Absicherung des Schulträgers gegenüber den Schülerinnen und Schülern für den Fall der Nichtförderung ist zulässig.

(4) Ausbildungsmonate, für die eine Schülerin oder ein Schüler Leistungen von Bund oder Land erhält (z. B. Arbeitsverwaltung, Rentenversicherung), bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.

(5) Eine Förderung bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Ausbildungszuschlägen nach § 17 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) in der jeweils gültigen Fassung setzt den Nachweis durch das Testat eines Jahresabschlussprüfers i. S. v. § 17 a Abs. 7 KHG voraus, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch des veranschlagten Schulgeldes nicht zu einer Überdeckung der tatsächlichen Ausgaben führt.

ENTWURF

§ 2
Antragsverfahren und Abrechnungsverfahren

(1) [1] Über den Antrag auf Förderung nach § 8 Abs. 1 und 2 NGesFBG entscheidet das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. [2] Der Antrag ist durch den Schulträger spätestens zwei Monate nach Beginn des Ausbildungsjahres für das gesamte Ausbildungsjahr zu stellen.

(2) [1] Es werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Förderung gewährt. [2] Die Abschläge werden nach Abschluss des jeweiligen Ausbildungsmonats an den Schulträger gezahlt. [3]Die Förderung muss der Schule zu Gute kommen, für die sie beantragt wurde.

(3) [1] Nach Ablauf des Ausbildungsjahres wird für die einzelnen Ausbildungsmonate der Förderbetrag festgestellt. [2] Hierfür hat der Schulträger als Antragsteller dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie auf Verlangen die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(4) [1]Im Jahr 2019 auf Grundlage der Ziffer 4 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen (Erl. des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung – Az. 104 - 41062/15B – vom 21. Juni 2019 – VORIS 21064) gestellte Anträge auf Zuwendung gelten als Förderantrag im Sinne von Absatz 1 fort. [2]Die nach Nummer 7.6 der Richtlinie gezahlten Abschläge werden auf 100 % der Abschläge nach Absatz 2 erhöht und im laufenden Schuljahr nachgezahlt. [3]Die abschließende Abrechnung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2019/2020.

§ 3
Einmalzahlung

(1) [1]Für Ausbildungen nach § 8 Abs. 2 NGesFBG umfasst die Höhe der Einmalzahlung alle Beträge, die von Schülerinnen und Schülern im Jahr 2019 seit Ausbildungsbeginn entrichtet wurden. [2]Nicht erstattet werden:

1. Kopier- und Materialgeld für tatsächlich angefallene Kopien und Verbrauchsmaterialien,
2. Zusatzleistungen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen, Schüleraustausch, Sportangebote), die nicht verpflichtend sind.

(2) [1]Der Schulträger beantragt die Erstattung der Einmalzahlung nach Absatz 1 für alle Schülerinnen und Schüler beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie und bringt die erforderlichen Nachweise bei. [2]Die unverzügliche Auszahlung an die Schülerinnen und Schüler ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4
Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie darf die personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies für die Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördergelder erforderlich ist. Die Daten sind möglichst nach Personen getrennt zu verarbeiten.

ENTWURF

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den . 20xx

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin

ENTWURF

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

1.1 Anlass

Um dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen entgegenzuwirken, soll die Attraktivität der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen erhöht werden. Hierzu ist ein Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes (NGesFBG) auf den Weg gebracht worden, mit welchem ein gesetzlicher Förderanspruch zu Herstellung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen geschaffen werden soll.
Die Ausbildungsleistung wird zu einem erheblichen Teil von Schulen in privater Trägerschaft erbracht. Diese werden nur zum Teil mit öffentlichen Geldern gefördert und erheben deshalb zur Kostendeckung Schulgeld in unterschiedlichem Umfang.
Dieses Schulgeld stellt für junge Menschen bei der Wahl des Ausbildungsberufes eine wesentliche Hürde dar.
Die gesetzliche Regelung enthält im neuen § 8 Absatz 6 NGesFBG eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung des Antragverfahrens, der Anspruchshöhe und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die auf dieser Verordnungsermächtigung basierende Verordnung löst die Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schulgeldfreiheit in den Gesundheitsfachberufen vom 21.Juni 2019 (Nds. MBl.

2019, S. 1002 – VORIS 21064) ab, die als Übergangsregelung die Schulgeldfreiheit in den genannten Berufen ab 1. August 2019 sichergestellt hat.
Ergänzend zu den mit der bisherigen Richtlinie geförderten Berufen erstreckt sich die Förderung auch auf die Ausbildung im Bereich der Atem-, Sprech- und Stimmlehre nach der Methode Schlaffhorst-Andersen. Bei dieser Profession handelt es sich um keinen Gesundheitsfachberuf im engeren Sinne. Personen mit dieser Qualifikation erbringen jedoch bis zu 80 Prozent Dienstleistungen im Bereich der Sprachtherapie.

1.2 Ziele und inhaltliche Schwerpunkte

Mit den Regelungen des Gesetzentwurfs soll dem Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich in den Berufsgruppen mit dem größten Fachkräftebedarf begegnet werden. Die im Entwurf vorliegende Verordnung stellt den verfahrensrechtlichen Rahmen sicher und hat zum Ziel, eine möglichst bedarfsgerechte Förderung zu gewähren.
Gefördert werden Schulen in freier Trägerschaft, die Ausbildungsgänge in den Bedarfsberufen vorhalten. Die Förderung bezieht sich auf tatsächlich begründete Schulverhältnisse und soll dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf der jeweiligen Schule entsprechen. Die Förderung erfolgt im Ausbildungsinteresse der Schülerinnen und Schüler.
Hierfür ist erster Anknüpfungspunkt die bisherige individuelle Bedarfskalkulation der Schulen in freier Trägerschaft. Allgemeinen Kostensteigerungen wird durch eine Anpassungsklausel Rechnung getragen. Dies entspricht den kurzfristig realisierbaren Maßnahmen, die erforderlich sind, um den akut bestehenden Förderbedarf abzudecken. Eine umfassende Bedarfsermittlung war in der Kürze der Zeit nicht möglich. Eine vorgeschaltete Analyse hätte zu erheblichen Verzögerungen des Normsetzungsprozesses geführt und in der Zwischenzeit den Fachkräftemangel weiter verschärft. Um perspektivisch eine objektiv auskömmliche Förderung zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten, ist die Evaluation der jetzt vorgesehenen Förderpraxis vorgesehen.

Das Gesetz stärkt die in Niedersachsen ansässigen Schulen für Gesundheitsfachberufe in freier Trägerschaft und wirkt dem Fachkräftemangel entgegen, da durch die Schulgeldfreiheit mehr junge Menschen motiviert werden, eine Berufsausbildung in den geförderten Berufen zu beginnen.
Die auf Bundesebene erforderlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Ausbildungssystems in den Gesundheitsfachberufen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, werden aber vom Land Niedersachsen unterstützt. Gleichzeitig besteht jetzt angesichts des sich bereits auswirkenden Fachkräftemangels eine dringliche Handlungsnotwendigkeit.

ENTWURF

Wegen der vorrangigen Handlungsverpflichtung des Bundes wird dieses Gesetz als Übergangslösung bis zu einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene verstanden.
Die daraus entstehenden Kosten sind zunächst unausweichlich und vom Landeshaushalt vorab zu tragen.
Sofern auf Bundesebene bis 2025 keine einheitliche Regelung geschaffen wurde, soll die Auskömmlichkeit und Effizienz der Förderung nach dieser Verordnung bis zum 31.12.2025 evaluiert werden.

2. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind geeignet, die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich. Die Förderpraxis soll möglichst flexibel gehandhabt werden und bei Auftreten neuer Erkenntnisse so schnell wie möglich den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden. Die auf Bundesebene erforderlichen Regelungen zur Vereinheitlichung des Ausbildungssystems in den Gesundheitsfachberufen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, werden aber vom Land Niedersachsen unterstützt. Gleichzeitig besteht jetzt angesichts des sich bereits auswirkenden Fachkräftemangels eine dringliche Handlungsnotwendigkeit. Auch aus der Weiterentwicklung der vorrangigen bundesrechtlichen Regelungen kann sich kurzfristiger Anpassungsbedarf für die Förderpraxis ergeben, dessen Umfang derzeit noch nicht absehbar ist.

Aus den vorstehend benannten Gründen bietet sich die Regelung über eine Verordnung an, um die dafür notwendige Flexibilität zu wahren.

Die daraus entstehenden Kosten sind unausweichlich und vom Landeshaushalt zu tragen.

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht. Da der Fachkräftemangel sich im ländlichen Raum besonders stark auswirkt, wird mit dem Gesetz die Daseinsvorsorge des ländlichen Raumes auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gestärkt.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Die hier angesprochenen Berufe werden ganz überwiegend von Frauen gewählt. Die Sicherstellung der Schulgeldfreiheit wertet diese Berufe insgesamt auf. Mit einer Verbesserung der finanziellen Situation schon zu Ausbildungsbeginn werden die Frauen zudem in diesen Berufen gestärkt und in die Lage versetzt, sich eine gesicherte berufliche Existenz aufzubauen, die frei von finanziellen Vorbelastungen aus der Ausbildungszeit ist. Die Ausbildungskosten variieren je nach Schulträger, es entstehen aber nicht selten über den

ENTWURF

gesamten Ausbildungszeitraum finanzielle Belastungen zwischen 10 000 EUR und 25 000 EUR, die zusätzlich zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten aufzubringen sind.

5. Auswirkungen auf die Familie

Die nicht unerheblichen Kosten der Ausbildung in den hier genannten Berufen wurden in der Vergangenheit von den Familien der Schülerinnen und Schüler mit aufgefangen. Mit der Förderung werden die betroffenen Familien gestärkt und finanziell entlastet.

6. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Leistungen der hier angesprochenen Berufe werden häufig auch von Menschen mit Behinderungen nachgefragt. Mit der Fachkräftesicherung in diesem Bereich wird gleichzeitig die gesundheitliche Versorgungssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert.

7. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Es werden aufgrund des gesetzlichen Anspruchs Haushaltsmittel in Höhe der fällig werdenden Förderung benötigt. Unter Berücksichtigung der aufsteigend geförderten Ausbildungsgänge ergibt sich hieraus ein ansteigender Bedarf in Höhe von

2020	2021	2022	2023
9 134 000 Euro	16 778 000 Euro	18 778 000 Euro	18 778 000 Euro

Den kommunalen Haushalten entstehen keine Kosten.

Steigerungen der Ausbildungszahlen im Bereich der Ergotherapie haben mittelbare Auswirkungen auf den Haushalt des Niedersächsischen Kultusministeriums (Einzelplan 07), da diese Schulen Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen. Schulgesetz (NSchG) erhalten. Pro Schülerin/Schüler werden rd. 3 500 EUR/Jahr Finanzhilfe gezahlt.

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Berufsfachschulen Ergotherapie kann hinsichtlich der Steigerung allerdings nicht sicher abgeschätzt werden.

8. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Darstellung folgt nach Verbandsbeteiligung

ENTWURF

9. Anhörung von Landesbeauftragten

Der Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 Absatz 1:

Es erfolgt eine Pro-Kopf-Förderung. Der Förderansatz folgt der Systematik der übergangsweise erlassenen Richtlinie. Der Förderung liegt die bisherige Kostenkalkulation der Schulen für das individuell erhobene Schulgeld zu Grunde. Der individualisierte Ansatz trägt den sehr unterschiedlichen Wirtschafts- und Kostenstrukturen der Schulen Rechnung, ausgehend von der Annahme, dass dieser Kalkulationsansatz einem betriebswirtschaftlichen Ansatz folgt und damit grundsätzlich auskömmlich ist.

Ein objektivierter Ansatz zur Bedarfsermittlung war angesichts des drängenden Förderbedarfs kurzfristig nicht herzustellen. Eine Pauschalförderung, die nicht auf Grundlage eines objektivierten Maßstabes erfolgt, kann demgegenüber den individuellen Verhältnissen nicht Rechnung tragen und birgt damit das höchste Risiko einer Über- bzw. Unterförderung in sich.

Zu § 1 Absatz 2:

Die Anpassungsrate dient dem Ausgleich von Kostensteigerungen, die bei bloßer Festschreibung der Schulgelder zum 31.12.2017 nicht berücksichtigt werden könnte. Damit wird klargestellt, dass der Schulgeldbetrag zum Stichtag 31.12.2017 eine rein rechnerische Ausgangsgröße darstellt und keinesfalls die Förderung auf einen früheren Bedarf „einfriert“.

Zu § 1 Absatz 3:

Satz 1:

Die Förderung dient der Sicherstellung der Schulgeldfreiheit im Interesse der Schülerinnen und Schüler. Daher stellt die gleichzeitige Schulgelderhebung einen absoluten Ausschlussgrund dar. Die vertragliche Absicherung des Schulträgers gegenüber den Schülerinnen und Schülern für den Fall der Nichtförderung ist jedoch zulässig.

Satz 2:

Hierbei handelt es sich um Aufwendungsersatz an die Schule, für den ein materieller Gegenwert geleistet wird. Daher sind diese Zahlungen kein Schulgeld im eigentlichen Sinne. Das Material geht in das Eigentum der Schülerinnen und Schüler über.

ENTWURF

Satz 3:

Es handelt sich um freiwillige Zusatzleistungen der Schule, die keine Ausbildung im engeren Sinne sind. Da die Teilnahme an den Veranstaltungen auch für die Schülerinnen und Schüler freiwillig ist, besteht kein Anlass zur Kostenübernahme durch das Land.

Zu § 1 Absatz 4:

Die Finanzierung beispielsweise von Umschulungen aus Anlass von Arbeitslosigkeit oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit ist Gegenstand eigenständiger personenbezogener Fördersysteme, die weiterhin Vorrang haben.

Zu § 1 Absatz 5:

Die Ausnahmeregelung basiert auf der Erkenntnis, dass trotz der gesetzlich vorgesehenen Vollförderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Vergangenheit in den Verhandlungen zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets nicht immer auskömmliche Ergebnisse erzielt wurden. Dies hat seine Gründe in den Verhandlungsmechanismen im Zuge der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Der neu geschaffene rechtliche Rahmen ist geeignet, mittelfristig die Verhandlungen so zu lenken, dass auskömmliche Ausbildungsbudgets erzielt werden und die Förderung aus Landesmitteln entbehrlich wird. Für die Übergangszeit stellt die Regelung sicher, dass die Gewährung einer Landesförderung nicht zu einer Überdeckung des tatsächlichen Bedarfs führt. Die Vorlage eines Testates ist angemessen. Sie stellt eine objektive Prüfung sicher und bedeutet gleichzeitig keinen unangemessenen Mehraufwand, da es im Zuge der Nachweisführung nach § 17 a Absatz 7 KHG ohnehin erstellt werden muss.

Zu § 2 Absatz 1:

Es werden die Zuständigkeit und die Grundzüge des Antragsverfahrens geregelt.

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelung bezieht sich auf die Auszahlungsmodalitäten.

Zu § 2 Absatz 3:

Die Vorschrift regelt Zeitpunkt und Umfang der abschließenden Entscheidung. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen die jeweils erforderlichen Nachweise selbstständig anzufordern. Dies können z. B. Kopien der mit den ‚Schulen geschlossenen Ausbildungsverträge sein. Aufgrund der erheblichen Fördersummen von insgesamt mehreren Millionen EUR ist es angemessen, im Interesse der ordnungsgemäßen Verwaltung der Fördergelder über einzelne Stichproben hinaus für alle Klassen die vollständige Vorlage der Schulverträge zu verlangen.

ENTWURF

Zu § 2 Absatz 4:

Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift, um den Übergang von der Förderung nach der Zuwendungsrichtlinie in die Fördersystematik nach der Verordnung zu gewährleisten. Die Zuwendungsrichtlinie wird nach dem Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Förderung auf Grundlage eines gesetzlichen Anspruches ermöglicht die Gewährung höherer Abschläge und die Korrektur einer evtl. Fehlzahlung (sei es Über- oder Unterförderung) am Ende des Bezugszeitraumes. Demgegenüber mussten mit der Gewährung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Überzahlungen aus haushaltsrechtlichen Gründen vollständig vermieden werden. Es wäre unangemessen, die reduzierten Abschläge beizubehalten, da dies zu Lasten der Liquidität der Schulen gehen würde. Die Gesamtberechnung zum Schuljahresende dient der Verfahrensökonomie.

Zu § 3 Absatz 1:

Die Einmalzahlung ist erforderlich, weil mit der Richtlinie die zusätzlich aufgetretenen unabweisbaren Förderbedarfe haushaltsrechtlich nicht berücksichtigt werden. Mit der rückwirkenden Einmalzahlung werden die Betroffenen rückwirkend den Förderberechtigten nach der früheren Richtlinie gleichgestellt. Für die Zukunft gelten einheitliche Förderbedingungen. Die in Satz 2 genannten Ausschlussregelungen entsprechen der Systematik des § 1 Absatz 3 sowie der Förderrichtlinie.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Verfahren zur Auskehrung der Einmalzahlung nach § 8 Absatz 2 NGesFBG. Die Auszahlung an die Schulträger erfolgt ausschließlich im berechtigten Interesse der Schülerinnen und Schüler, so dass die umgehende Weiterleitung und das Führen entsprechender Nachweise gerechtfertigt sind. Mit der Auszahlung über die Schulen wird das Auszahlungsverfahren insgesamt beschleunigt und vereinfacht. Dem Grundsatz der Datensparsamkeit wird Rechnung getragen, indem die umfassende Erhebung von Kontodaten bei der zuständigen Behörde vermieden wird. Die Auszahlung kann durch Empfangsbescheinigung der Schülerinnen und Schüler nachgewiesen werden.

Zu § 4:

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern ist in der Regel erforderlich, um das tatsächliche und andauernde Bestehen der Schulverhältnisse zu überwachen, an welche die Förderung anknüpft. Dabei hat ein Abgleich zu erfolgen, welche Personen zu Beginn des Schuljahres die Ausbildung begonnen haben, wer im Laufe des Schuljahres z. B. durch Schulwechsel hinzugekommen ist und wer die Ausbildung vorzeitig beendet hat. Erforderliche Daten sind dabei Name, Geburtsdatum, Anschrift sowie Ausbildungsbeginn und –ende. Hierdurch ist eine eindeutige Identifikation

ENTWURF

der Schülerinnen und Schüler möglich. Üblicherweise besteht der Nachweis in der Vorlage der Schulverträge. Es ist nicht zu erwarten, dass in den Ausbildungsverträgen sensible Daten wie Gesundheitsdaten, ethnische Zugehörigkeit etc. enthalten sind. Diese Daten sind für die Identifikation der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich und wären ggf. vorab zu schwärzen.

Zu § 5:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

ENTWURF